



Baden-Württemberg

DER JUSTIZMINISTER

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

An die Vorsitzende des Innen-
und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2683

2. April 2014

 Dienstaufsichtsrechtliche Befugnisse der Landesjustizverwaltungen
gegenüber den Staatsanwaltschaften

Ihr Schreiben vom 10. März 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

auf Ihre Anfrage vom 10. März 2014 kann ich Ihnen mitteilen, dass in Baden-Württemberg die sich aus § 147 Gerichtsverfassungsgesetz ergebenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung überaus zurückhaltend gehandhabt werden.

So ist der Prüfungsmaßstab für das kraft Gesetzes umfassend bestehende externe Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung in ständiger Selbstbindung des Justizministeriums prinzipiell nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall. Staatsanwalt-

schaftliche Entscheidungen, die einen Beurteilungsspielraum aufweisen, und Ermessensentscheidungen werden nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

Abgesichert wird diese restriktive Praxis durch die Regelungen der Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen vom 30. Juli 2013. Danach ist dem Justizministerium zwar über Ermittlungsverfahren zu berichten, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen Anlass geben könnten. Über Exekutivmaßnahmen ist jedoch erst nach ihrem Beginn, über abschließende staatsanwaltschaftliche Verfügungen erst nachdem diese getroffen sind, zu berichten.

Diese praktische Handhabung der sich aus § 147 Gerichtsverfassungsgesetz ergebenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung in Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. Ich sehe daher keinen Anlass, der eine Änderung der aus guten Gründen bundeseinheitlich geltenden Regelung des Gerichtsverfassungsgesetz rechtfertigen könnte, zumal eine solche auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch wäre. Mit dieser Haltung sehe ich mich im Übrigen in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Justizministerinnen und –minister, die sich anlässlich der Herbstkonferenz 2013 mit dieser Thematik befasst und hierbei ebenfalls keinen Reformbedarf festgestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Stickelberger MdL